



## **Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. zum Referentenwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG Änderungsgesetz)**

---

Der vorliegende Gesetzentwurf ist darauf ausgerichtet, das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) an die beabsichtigten Änderungen im Unterhaltsrecht anzupassen. Diese Anpassung erfolgt vor allem durch die Anknüpfung der UVG-Leistungen an den gesetzlich definierten Mindestunterhalt.

Trotz dieser Anbindung kommt es für die Leistungsbezieher/innen vor allem in den alten Bundesländern zu keiner nennenswerten Erhöhung beim Unterhaltsvorschuss. Der Grund hierfür liegt in der vollen Anrechnung des Kindergeldes auf den Leistungsbezug. Diese Anrechnungspraxis ist im Unterhaltsvorschussgesetz neu. Bisher wurde nur das hälftige Kindergeld in Abzug gebracht. Eine nachvollziehbare Begründung für diesen Schritt fehlt im Gesetzentwurf.

Im Ergebnis bleiben die Leistungsbeträge auf dem gleichen niedrigen Niveau erhalten. Nur Leistungsbezieher/innen in den Neuen Bundesländern bekommen höhere Unterhaltsvorschussleistungen, weil die Differenzierung nach Neuen und Alten Bundesländern entfällt.

Zusätzlich werden im vorliegenden Entwurf Mindestunterhaltsbeträge aufgeführt, die höher sind, als im neuen Unterhaltsrecht vorgesehen. Der Grund für diese Vorgehensweise liegt darin, dass bei einer exakten Bezugnahme auf den neu definierten Mindestunterhalt die Unterhaltsvorschussleistungen bei Abzug des vollen Kindergeldes unter die bisherigen Beträge sinken würden.

An Hand dieser Angaben können folgende Berechnungen angestellt werden:

Neues Recht:	Alterstufe von 0-6 Jahre: 281 € - 154 €	= <b>127 €</b>
Altes Recht <sup>1</sup> :	Alterstufe von 0-6 Jahre: 199 € - 77 €	= <b>122 €</b>
Neues Recht:	Alterstufe von 6-12 Jahre: 324 € - 154 €	= <b>170 €</b>
Altes Recht:	Alterstufe von 6-12 Jahre: 241 € - 77 €	= <b>164 €</b>

Der gesetzlich definierte Mindestunterhalt im neuen Unterhaltsrecht liegt in der 1. Altersstufe (0-6 Jahre) nur bei 258 € und in der 2. Altersstufe (6-12 Jahre) bei 304 €. Diese Beträge sind niedriger als die im UVG festgelegten. Damit dürfte sich an der Höhe des Unterhaltsvorschusses in absehbarer Zeit nichts ändern.

### **Fazit und Forderungen**

Der VAMV kommt zu dem Ergebnis, dass im Entwurf die Möglichkeit ungenutzt bleibt, das UVG stärker als bisher am unterhaltrechtlichen Bedarf der Betroffenen auszurichten. Daher wird keine Sicherung des Existenzminimums erreicht. Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, neben dem sachlichen Änderungsbedarf die sozialpolitische Dimension des UVG stärker zu berücksichtigen und den Entwurf dahingehend anzupassen.

---

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf die Berechnungen für die alten Bundesländer.

- **Der VAMV fordert eine Ausweitung der UVG-Leistungen bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes.**

Der VAMV hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Unterhaltsvorschussleistungen in Dauer und Umfang völlig unzureichend sind, um den Bedarf eines minderjährigen Kindes zu decken und damit Armutslagen zu vermeiden. 2003 haben über eine halbe Millionen minderjährige Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten, Tendenz steigend.

Die hohe Arbeitslosigkeit sowie die unzureichenden Regelsätze in den sozialen Sicherungssystemen werden auch weiter die Fallzahlen beim UVG steigen lassen. Die Dauer der Leistungen ist auf maximal 72 Monaten bzw. bis zum 12. Lebensjahr des Kindes begrenzt. Ist der Leistungsrahmen ausgeschöpft, sind die Eltern gezwungen, ohne Unterhaltszahlungen auszukommen oder andere Sozialleistungen, wie Sozialgeld oder Kinderzuschlag zu beantragen. Der Gesetzgeber nimmt damit in Kauf, dass die gesamte Familie auf Grund ausbleibender Unterhaltszahlungen in das Fürsorgesystem gerät - mit allen bekannten Nachteilen. So z. B. sind diese Mütter (nur selten Väter) unter Umständen gezwungen, ihre eigene Altersvorsorge zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes einzusetzen.

- **Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, alles zu unternehmen, um die Rückholquoten beim UVG zu steigern.**

Die Rückholquoten beim Unterhaltsvorschuss sind nach wie vor viel zu gering. 2002 lagen sie nur bei 22,49 Prozent. Auffallend ist, dass die Erfolge bei den Rückforderungen zwischen einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind. Als Ursachen hierfür kommen nicht nur strukturelle Unterschiede, wie z. B. Arbeitslosigkeit in Betracht. Vielmehr wird deutlich, dass der Erfolg der Rückforderung wesentlich von den Aktivitäten der jeweiligen Behörde abhängt. Der VAMV fordert die Kommunen auf, ihre Aktivitäten bei der Rückholung von Unterhaltsvorschuss bei leistungsfähigen Unterhaltsschuldnern zu intensivieren.

- **Der VAMV fordert, eine einheitliche Anrechnung von Kindergeld im Unterhaltsrecht und Unterhaltsvorschussgesetz.**

Im neuen Unterhaltsvorschussgesetz wird Bezug genommen auf den unterhaltsrechtlich definierten Mindestunterhalt für minderjährige Kinder bei einer Anrechnung des vollen Kindergeldes auf die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen.

Eine gleiche Anrechnungspraxis erfolgt im SGB II und SGB XII. Bei der Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf des Kindes wird davon ausgegangen, dass die Eltern über kein steuerpflichtiges Einkommen verfügen und damit die Kindergeldleistung als reine Transferleistung zu werten ist.

Anders verhält sich dies, wenn Eltern getrennt leben. Zahlt ein unterhaltsverpflichteter Elternteil Barunterhalt in der Höhe von 135 Prozent des Regelsatzes, kann er/sie das hälftige Kindergeld auf den Kindesunterhalt anrechnen. Die Anrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der andere Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält.

Damit kommt es bei der Anrechnung des Kindergeldes in verschiedenen Rechtsgebieten zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen, ohne dass dafür eine nachvollziehbare Begründung geliefert wird. Eine unterschiedliche Anrechnung des Kindergeldes nach fiskalischen Gesichtspunkten lehnt der VAMV ab.

- **Der VAMV fordert, dass das Kindergeld ein Anspruch des Kindes wird.**

Das Kindergeld ist eine Leistung, auf die Eltern einen Anspruch haben. Mit dieser Leistung sollen Eltern entlastet werden. Für Alleinerziehende wird diese Entlastungswirkung nicht im vollen Umfang erreicht. Der Grund hierfür ist die hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Kindesunterhalt. Damit verfehlt das Kindergeld seine Wirkung. Mit einer Übertragung der Anspruchsberechtigung auf das Kind kann dieser Widerspruch gelöst werden. Damit fließt das Kindergeld dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.

*Berlin, 14. Juli 2005*